



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	131. / 12.05.2009 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	08 - Fair Value Measurement Guidance
Thema:	Fair Value Measurement Guidance – Projekt Update
Papier:	08a_FVM Projekt Update

Abkürzungen:

RE Reporting Entity
DP Diskussionspapier

ISSUE 1 Single Source of Guidance

Diskussionspapier

- 1 Während der FASB mit SFAS 157 eine einheitliche *Fair Value* Definition geschaffen hat, besteht in den IFRS eine Vielzahl von verschiedenen Vorschriften bezüglich des *Fair Value*. Im Zuge der Konvergenzbemühungen hat sich der IASB zum Ziel gesetzt, eine standardübergreifende Definition sowie Anleitung zur Bestimmung des *Fair Value* zu entwickeln.

Stellungnahme des DSR zum DP “Fair Value Measurements”

- 2 Die Bewertung von Vermögenswerten/ Schulden folgt dem jeweiligen Bewertungszweck. Aus verschiedenen Bewertungszwecken resultieren verschiedene Ansätze zur Bestimmung des *Fair Value*. Daher ist eine einheitliche Anleitung zur Bestimmung von *Fair Values* nur dann sachgerecht, wenn diese auf verschiedene zweckadäquate Bewertungsgrundsätze eingeht.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 3 Der IASB hat seine Ansicht bestätigt, dass eine einheitliche Definition des Terminus *Fair Value* eine Verbesserung gegenüber der ungleichartigen Anwendung darstellt.



ISSUE 2a: Exit Price Measurement Objective

Diskussionspapier

- 4 Während SFAS 157 den *Fair Value* explizit als *Exit Price* definiert, ist der *Fair Value* in den IFRS weder explizit ein *Exit Price* noch ein *Entry Price*. Die Mehrheit der IASB-Mitglieder ist der Ansicht, dass ein *Exit Price* die gegenwärtigen marktbasieren Erwartungen hinsichtlich der Zu- oder Abflüsse am besten widerspiegelt.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 5 In einer begrenzten Anzahl von Situationen ist der *Exit Price* der beste Anhaltspunkt für den *Fair Value*, z.B. bei beabsichtigter Veräußerung von Vermögenswerten. In anderen Situationen ist jedoch ein *Entry Price* der beste Anhaltspunkt. Der Rat ist der Ansicht, dass sich der *Fair Value* nicht einheitlich am *Exit Price* orientieren sollte. Vielmehr ist es sachgerecht, den Terminus *Fair Value* durch *Exit Price* oder *Entry Price* zu ersetzen, je nachdem, welcher den spezifischen Bewertungszweck am besten widerspiegelt.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 6 Der IASB hat seine Ansicht bestätigt, dass der *Fair Value* grundsätzlich als *Exit Price* vermutet wird. Darüber hinaus sollen folgende Themen nicht in den Anwendungsbereich der *Fair Value Measurement Guidance* fallen:
- a. Geschäftsvorfälle in Bezug auf anteilsbasierte Vergütung
 - b. Rückerworbene Rechte bei Unternehmenszusammenschlüssen
 - c. Finanzielle Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht (Kontokorrentinstrument)

ISSUE 2b: Market participant view

Diskussionspapier

- 7 Gemäß SFAS 157 erfolgt die *Fair Value* Bewertung marktbasieren und nicht unternehmensbasieren. Zentrale Frage: Welche Bewertung würden Marktteilnehmer bei der Preisfindung zugrunde legen. Marktteilnehmer sind Käufer und Verkäufer auf dem Hauptmarkt (*principal market*) oder dem vorteilhaftesten Markt (*most advantageous market*). In den IFRS wird auf sachverständige, vertragswillige (*knowledgable, willing*) sowie unabhängige (*at arm's length*) Geschäftspartner abgestellt.



Grundsätzlich besteht nach Ansicht des IASB inhaltliche Übereinstimmung beider Konzepte, wenngleich nach Ansicht des Boards das IFRS-Konzept das marktorientierte Bewertungsziel klarer ausdrückt.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 8 Die IFRS-Definition ist allgemeiner gehalten. SFAS 157 setzt implizit die Existenz von mehr als zwei Marktteilnehmern voraus, nach dem IASB-Konzept sind zwei Marktteilnehmer bereits hinreichend.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 9 Im Wesentlichen bestätigte der Board seine vorläufige Sichtweise aus dem DP. Der IASB Staff wurde jedoch gebeten, die Formulierungen zu überarbeiten, um Bedenken entgegenzutreten, die von den Anwendern erhoben worden waren. Insbesondere sollte klargestellt werden, wie die Sichtweise des Marktteilnehmers in Fällen anzuwenden ist, in denen kein Markt existiert (beispielsweise Schulden, die nicht übertragen werden können).

ISSUE 2c: Transfer vs settlement of a liability

Diskussionspapier

- 10 In den US GAAP wird die Übertragung (transfer) einer Verbindlichkeit (SFAS 157.15) angenommen. Der *Fair Value* einer Verbindlichkeit wird nicht davon beeinflusst, wie eine RE die Verbindlichkeit zu begleichen beabsichtigt.
- 11 Nach Ansicht des Boards wird die Annahme der „Übertragung“ dem *Fair Value Measurement* Ziel eher gerecht, da hierbei unternehmensspezifische Effizienzen oder Ineffizienzen ausgeblendet werden, die mit einer Tilgung einhergehen können.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 12 Übertragungsannahme ist relevant für Schulden, die das Unternehmen tatsächlich zu übertragen beabsichtigt. Die meisten Verbindlichkeiten werden jedoch getilgt, entweder durch Leistung oder Zahlung. Die Übertragungsannahme konfliktiert mit dem Bewertungsziel (der Bestimmung von Zahlungsmittelab- oder Zuflüssen) und ist daher nicht relevant.



Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 13 Der *Fair Value* einer Schuld ist der Preis, der zu zahlen wäre, um eine Schuld im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag zu übertragen (Dezember 2008).

ISSUE 3 Transaction Price and fair value at initial recognition

Diskussionspapier

- 14 US GAAP: *Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability...* (*Exit Price* Ansatz, vgl. SFAS 157.C26).

IASB-Ansicht 1: Der Transaktionspreis (entspricht konzeptionell dem *Exit Price*) ist der beste Anhaltspunkt für den *Fair Value*, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte (*observable market information*) vorliegen. D.h. *Day-one-gains/losses* wären nur zu berücksichtigen, wenn diese ausschließlich auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.

IASB-Ansicht 2: Da die *Fair Value* Definition auf den *Exit Price* abstellt, sollte dies konsistent angewandt werden.

- 15 SFAS 157 definiert keine Bewertungseinheit für *Level 2* und *Level 3* Vermögenswerte/Schulden. Einige IASB-Mitglieder sehen die Gefahr, dass Finanzinstrumente nach einem portfolio-basierten Ansatz bewertet würden. Dieser orientiert sich aber an Risiken und nicht an Veräußerungspreisen.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 16 Der *Exit Price* Ansatz (und damit sachlogisch die Berücksichtigung von *Day-one-gains/losses*) ist nur für solche Vermögenswerte/Schulden relevant, für die ein Verkauf/ein Transfer beabsichtigt ist. In allen anderen Situationen sollte die Bewertung auf dem *Entry Price* Ansatz beruhen. Die Verlässlichkeit des *Exit Price* Ansatzes muss insbesondere für *Level 3* Bewertungen angezweifelt werden.

- 17 Auch der DSR sieht die Gefahr, dass Finanzinstrumente nach einem portfolio-basierten Ansatz bewertet würden, welcher sich an Risiken und nicht an Veräußerungspreisen orientiert. Daher wird die Definition der Bewertungseinheit unbedingt empfohlen. Diese ist aber vom jeweiligen Bewertungszweck bzw. von der jeweiligen Vermögens-/ Schuldenkategorie abhängig.



Vorläufige Entscheidungen des IASB

18 Grundsätzlich zeigte der IASB Staff drei Alternativen auf:

- a. Ansatz 1: Generelles Verbot der Erfassung von *Day-one-gains/losses*
- b. Ansatz 2: Erfassung von *Day-one-gains/losses*, wenn ausschließlich durch beobachtbare Marktdaten nachweisbar
- c. Ansatz 3: Generelle Erfassung von *Day-one-gains/losses*

19 Die Ansätze 1 und 2 wurden abgelehnt, der Board entschied sich für Ansatz 3, den Transaktionspreis am ersten Tag grundsätzlich als *Fair Value* anzusehen, es sei denn:

- a. Die Transaktion findet zwischen *related parties* statt
- b. Die Transaktion ist erzwungen oder der Verkäufer ist gezwungen, den Transaktionspreis zu akzeptieren
- c. Die dem Transaktionspreis zugrunde liegende Bewertungseinheit weicht von der Bewertungseinheit ab, die der Bewertung des Vermögenswerts/der Schuld zugrunde liegt
- d. Der Markt, auf dem die Transaktion stattfindet, ist nicht der Markt, auf dem die RE den Vermögenswert veräußern/die Schuld übertragen würde

Die Beweislast, dass ein *Day-one-gain/loss* besteht, liegt beim Unternehmen. *Day-one-gains/losses* werden auch dann erfasst, wenn diese auf nicht beobachtbaren Marktdaten beruhen.

ISSUE 4: Principal (or most advantageous) market

Diskussionspapier

20 IASB folgt SFAS 157: Die hypothetische Transaktion findet auf dem *principal market* statt. Der *principal market* ist der Markt, auf dem die RE den Vermögenswert/die Schuld mit dem höchsten Volumen und der größten Häufigkeit veräußert/überträgt. Sofern ein *principal market* nicht existiert, ist auf den vorteilhaftesten Markt (*most advantageous market*) abzustellen. Der vorteilhafteste Markt ist der Markt, auf dem im Vergleich zu anderen Märkten der höchste Preis bei Veräußerung des Vermögenswerts nach Berücksichtigung von Transaktionskosten erzielt bzw. der niedrigste Mittelabfluss bei Übertragung einer Schuld nach Berücksichtigung von Transaktionskosten erreicht wird.



Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

21 Aus Praktikabilitätsgründen wird dem Vorschlag des IASB zugestimmt, die Bewertung auf dem *principle market*-Konzept basieren zu lassen. (Keine explizite Zustimmung/Ablehnung bzgl. des *most advantageous market*)

Vorläufige Entscheidungen des IASB

22 Referenzmarkt ist der *most advantageous market* (= der Markt, auf dem im Vergleich zu anderen Märkten nach Berücksichtigung von Transaktionskosten und Transportkosten der Mittelzufluss bei Veräußerung des Vermögenswerts maximiert bzw. der Mittelabfluss bei Übertragung einer Schuld minimiert wird). Es gilt die Vermutung, dass der *most advantageous market* auch der Markt ist, auf dem die RE die Transaktion normalerweise durchführt.

23 Referenz zum *principal market* ist gestattet, sofern kein Hinweis auf einen vorteilhafteren Markt vorliegt (widerlegbare Vermutung: *principle market* = *most advantageous market*).

24 Sofern kein beobachtbarer Markt vorliegt, wird auf die Marktteilnehmer abgestellt, mit denen die RE die Transaktion durchführen würde.

Inactive Markets

25 In seiner Sitzung im April erörterte der IASB die am 9. April 2009 vom FASB veröffentlichten Änderungen an den Regelungen zum *Fair Value Measurement* (FSP FAS 157-4, FSP FAS 107-1 and APB 28-1). Hinsichtlich des Prozedere bei nicht aktiven Märkten entschied der Board, dass die in FSP FAS 157-4 gegebenen Leitlinien mit denen des *Expert Advisory Panel* übereinstimmen. Auf die Frage des IASB Staff, ob der ED zur *Fair Value Measurement Guidance* diese Leitlinien beinhalten sollte, entschied der Board, dies als Frage an die *Constituents* im ED zu formulieren.

ISSUE 5: Attributes specific to the asset or liability

Diskussionspapier

26 SFAS 157 enthält die Klarstellung: Bei der Bestimmung des *Fair Value* sind sämtliche spezifischen Eigenschaften des Vermögenswerts/der Schuld, wie sie Marktteilnehmer berücksichtigen würden, zu berücksichtigen, z.B. Zustand, Standort, Einschränkung der Nutzungsrechte (SFAS 157.6). Transaktionskosten sind nicht Bestandteil des *Fair Value*. Sofern der Standort eine spezifische Eigenschaft des Vermögenswerts/der Schuld



ist, beeinflussen Transportkosten den *Fair Value* (SFAS 157.9). Der IASB schließt sich dieser Sicht an.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 27 Der Berücksichtigung spezifischer Eigenschaften (Zustand, Standort, Liquidierbarkeit, Zeitpunkt der Transaktion) wird zugestimmt. Es existieren jedoch Transaktionskosten, die jeder Marktteilnehmer berücksichtigt und daher ebenfalls als spezifische Eigenschaft des Vermögenswerts/ der Schuld gelten müssen, z.B. Grunderwerbsteuer.
- 28 Vor dem Hintergrund des hypothetischen *Exit-Price*-Konzepts erscheint es auch deshalb konsistent, Transaktionskosten zu berücksichtigen, um die Gesamtheit der mit dem Verlauf erwarteten Zu- und Abflüsse zu bestimmen. Der IASB sollte die Abgrenzung von spezifischen Eigenschaften und Transaktionskosten sorgfältig und genau untersuchen.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 29 Der Board entschied: Spezifische Eigenschaften des Vermögenswerts/ der Schuld sind zu berücksichtigen, d.h.
- a. Restriktionen bezüglich der Nutzung/ des Verkaufs eines Vermögenswerts, die bei Verkauf an Marktteilnehmer übergehen, sind spezifische Eigenschaften des Vermögenswerts. Hierbei ist die Sicht des hypothetischen Erwerbers maßgeblich, aber nicht die Spezifika der RE.
 - b. Restriktionen bezüglich des Transfers einer Schuld sind ohne Einfluss auf den *Fair Value*.
- Unterschied zu Vermögenswerten: Die Bewertung von Vermögenswerten hängt von der Marktfähigkeit ab, Bewertung von Schulden (Übertragungsannahme) hängt von der Erfüllung (*performance*) ab. Der „Erwerber“ der Schuld ist zur Erfüllung verpflichtet und wird diese Verpflichtung bei der Bemessung des Betrags berücksichtigen, den der Erwerber für die Übernahme der Schuld verlangt.
- 30 Sofern Restriktionen bezüglich der Veräußerung bestehen, ist die Möglichkeit des Marktzugangs auch dann gegeben, wenn diese nicht gegenwärtig, sondern zukünftig besteht.



ISSUE 6: Valuation of liabilities

Diskussionspapier

- 31 SFAS 157: Der *Fair Value* einer Schuld berücksichtigt das Risiko der Nichterfüllung. Dies beinhaltet (aber nicht ausschließlich) auch das unternehmensspezifische Kredit-Risiko (SFAS 157.15). Dem schließt sich der IASB grundsätzlich an, auch wenn IAS 39.AG69 etwas anders ausführt „*fair value reflects the credit quality of the instrument.*“

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

- 32 Der DSR stimmt der Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Kredit-Risikos in solchen Fällen zu, in denen die *Exit Price* Vermutung sachgerecht erscheint (laut Beantwortung Frage 9: Schulden, die das Unternehmen tatsächlich zu übertragen beabsichtigt). In allen anderen Fällen, in denen die *Exit Price* Vermutung nicht sachgerecht ist, sollten Änderungen des eigenen Kreditrisikos nicht bei der *Fair Value*-Ermittlung berücksichtigt werden. Dies hätte Effekte in der Einkommensrechnung zur Folge, deren Entscheidungsnützlichkeit vom Rat stark angezweifelt wird.

Positionspapier des DSR zur Finanzmarktkrise

- 33 Das Bonitätsrisiko ist eine wertbestimmende Komponente. Allerdings sollten Wertänderungen nicht in der Einkommensrechnung berücksichtigt werden.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

- 34 Der Board ist bei seiner Ansicht geblieben, dass bei der Ermittlung des *Fair Value* von Schulden das Nichterfüllungsrisiko (inkl. Kreditwürdigkeit) berücksichtigt werden muss. In Bezug auf die Frage, wie der *Fair Value* von Schulden in Abwesenheit beobachtbarer Märkte ermittelt wird, hat der Board entschieden, den *Fair Value* der Schuld am *Fair Value* der entsprechenden Vermögenswerte der Gegenpartei auszurichten.
- 35 Der Board hat seine Ansicht bestätigt, dass sich die Bewertung von Schulden ebenfalls an einer hypothetischen Transaktion orientieren muss und insofern auf den Transaktionspreis abzustellen ist. Im ED soll auf den Transaktionspreis bei Schulden sowie Zusammenhang zwischen dem Erfüllungsbetrag (i.S.d. Tilgung) und dem Transaktionspreis näher detailliert eingegangen werden.



ISSUE 7: 'In-use valuation premise' versus 'value in use'

Diskussionspapier

36 SFAS 157: In Bezug auf Vermögenswerte basiert die *Fair Value*-Ermittlung auf der Prämisse der nutzen- bzw. wertmaximalen Verwendung der zu bewertenden Position (*highest and best use*). Das Konzept bezieht sich darauf, wie die Marktteilnehmer den Vermögenswert verwenden, um dessen Wert zu maximieren bzw. den Wert einer Gruppe von Vermögenswerten zu maximieren, innerhalb welcher der Vermögenswert verwendet wird (SFAS 157.12). Der *Fair Value* ergibt sich als der höhere Wert aus der *in-use*-Prämisse und der *in-exchange*-Prämisse.

Die nutzen- bzw. wertmaximale Verwendung unterliegt dann der *in-use-Prämisse*, wenn die Verwendung des Vermögenswerts in Kombination mit anderen Vermögenswerten für Marktteilnehmer am vorteilhaftesten ist (SFAS 157.13a). Die nutzen- bzw. wertmaximale Verwendung unterliegt dann der *in-exchange-Prämisse*, wenn die Verwendung des Vermögenswerts auf *standalone*-Basis für Marktteilnehmer am vorteilhaftesten ist (SFAS 157.13b).

37 IAS 36 stellt bei der Ermittlung des *value in use* auf *cash flows* ab, welche nicht hinsichtlich der Erwartungen von Marktteilnehmern angepasst werden. Daher wird dieses Verständnis eher unternehmensspezifisch als marktorientiert gesehen.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

38 Der Unterschied wird auch vom DSR so gesehen. Der IASB sollte aber Klarheit darüber herstellen, wie die *in-use*-Prämisse zu verstehen und anzuwenden ist.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

39 Dem Konzept von SFAS 157 wird grundsätzlich gefolgt. Der *Fair Value* eines Vermögenswerts beruht auf dessen nutzen- bzw. wertmaximaler Verwendung. Diese entspricht der (hypothetischen) Verwendung durch die Marktteilnehmer, mittels derer die Marktteilnehmer den Wert des Vermögenswerts bzw. den Wert einer Gruppe von Vermögenswerten, innerhalb welcher der Vermögenswert verwendet wird, maximieren. Nebenbedingungen sind die physische Möglichkeit, die rechtliche Zulässigkeit und finanzielle Machbarkeit. Diese Kriterien sollen im ED näher erläutert werden. Eine erschöpfende Untersuchung anderer potenzieller Verwendungsmöglichkeiten ist seitens der RE nicht notwendig, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gegenwärtige Verwendung nicht wert- und nutzenmaximal ist.



40 Wenn die nutzen- und wertmaximale Verwendung eines Vermögenswerts, der im Verbund mit anderen Vermögenswerten verwendet wird, nicht der gegenwärtigen, tatsächlichen Verwendung entspricht, wird der *Fair Value* der Vermögenswertgruppe in Komponenten aufgeteilt:

- a. Wert der Vermögenswerte in der Gruppe ausgehend von der gegenwärtigen Verwendung (*Asset-Position 1*)
- b. Wert-Differenz („*change of use option*“) zum Wert, welcher der nutzen- und wertmaximalen Verwendung zugrunde liegt (*Asset Position 2*)

ISSUE 8: Fair Value Hierarchy

Diskussionspapier

41 Der IASB tendierte vorläufig zu einer Anpassung an die *3-Level-Hierarchie* aus SFAS 157:

- a. Notierte Preise auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte und Schulden
- b. Notierte Preise auf aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Schulden

Notierte Preise auf nicht-aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte und Schulden

Für den Vermögenswert oder die Schuld beobachtbare sonstige Inputfaktoren außer notierten Preisen, z.B. Zinssätze, Zinsstrukturkurven etc.

Für den Vermögenswert oder die Schuld von beobachtbaren Marktdaten abgeleitete Inputfaktoren, z.B. durch Korrelation

- c. Nicht beobachtbare Inputdaten für den Vermögenswert/ die Schuld

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

42 Der Rat unterstützt grundsätzlich die *Fair Value-Hierarchie* aus SFAS 157, regt aber eine der Qualität der *Levels* entsprechende Bezeichnung an (z.B. Marktpreis, impliziter Marktpreis, geschätzter Wert).



Stellungnahme des DSR zum ED IFRS 7 amend

43 Der Rat begrüßt die in ED IFRS 7 amend vorgeschlagene Hierarchie, die sich an SFAS 157 orientiert und regt an, diese auch in die/den Bewertungsstandard(s) zu übernehmen.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

44 In leicht abgewandelter Form wird die *Fair Value*-Hierarchie aus SFAS 157 übernommen.

- a. *Level 1*: Notierte Preise (nicht adjustiert) in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte/ Schulden
- b. *Level 2*: Inputfaktoren (außer notierten Preisen), welche für die Vermögenswerte/ Schulden beobachtbar sind, entweder direkt (Preise) oder indirekt (abgeleitet von Preisen)
- c. *Level 3*: Inputfaktoren für die Vermögenswerte/ Schulden, welche nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.

ISSUE 9: Large positions of a single financial instrument (blocks)

Diskussionspapier

45 SFAS 157.27 verbietet die Berücksichtigung von Liquiditätsabschlägen vom beobachtbaren Marktpreis (*Level 1*) zur Vorwegnahme potenzieller Preisreaktionen bei Veräußerung eines Pakets. Auch nach IAS 39.AG72 ist der *Fair Value* eines Portfolios gemäß dem Einzelbewertungsprinzip zu bemessen (Anzahl der Vermögenswerte multipliziert mit dem Marktpreis).

46 Der IASB hält diese Regel nach wie vor für sachgerecht, schlägt aber eine Erweiterung der Gültigkeit auf alle Ebenen der *Fair Value*-Hierarchie vor.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

47 Es ist vor konzeptionellem Hintergrund nicht sachgerecht, große Pakete über den Einzelbewertungsansatz zu bewerten, da der Marktpreis für solche Pakete regelmäßig nicht mit dem über den Einzelbewertungsansatz ermittelten Wert übereinstimmt, weil dieser wesentliche Eigenschaften, wie z.B. die Bewertungseinheit oder Liquiditätsaspekte ignoriert. Aus Gründen der Verlässlichkeit könnte man dem Einzelbewertungsgrund-



satz für *Level 1* Positionen zustimmen, da diese auf Basis beobachtbarer Marktpreise bewertet werden.

- 48 Demgegenüber stehen Situationen, in denen der Einzelbewertungsgrundsatz nicht sachgerecht erscheint, z.B. bei der Bestimmung des *Fair Value* eines erworbenen Unternehmens, basierend auf dem Kaufpreis, wenn durch die Akquisition die Kontrolle über das Unternehmen erlangt wird und Minderheitenanteile vorliegen. In diesem Fall existieren zwei Märkte: Der Markt für einzelne Anteile und der Markt für den beherrschenden Einfluss. In den meisten Fällen sind die Akteure auf diesen Märkten nicht identisch.
- 49 Für *Level-2* und *Level-3* Positionen ist das Kriterium der Verlässlichkeit als Argument für das Verbot von Paket-Anpassungen nicht einschlägig, da diese Positionen nicht auf Basis beobachtbarer Marktpreise für identische Vermögenswerte/ Schulden bewertet werden. Darüber führt das Verbot von Paket-Anpassungen zu einer Verringerung der Relevanz der Abschlussdaten, da das Bewertungsobjekt nicht der einzelne Vermögenswert, sondern das Paket aus Vermögenswerten ist.
- 50 Dem Verbot der Paket-Anpassungen kann – wenn überhaupt – nur bei *Level 1* Positionen zugestimmt werden.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

1. Blockage factors

- 51 Der *blockage factor* ist die Einschätzung hinsichtlich der Reduktion des Marktpreises für ein Finanzinstrument (hauptsächlich EK-Instrumente) welche zu erwarten ist, wenn ein Unternehmen ein großes Paket dieser Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt veräußert.
- 52 Paket-Anpassungen für *Level 1* und *Level 2* Positionen sind nicht gestattet. Für *Level 3* Positionen sind Paket-Anpassungen irrelevant, da hier kein beobachtbarer Marktpreis existiert, der durch einen Paket-Verkauf beeinflusst werden kann. Das heißt, Paket-Anpassungen werden generell nicht zugelassen.

2. Control premiums

- 53 Ein *control premium* ist der zusätzliche Preis, den ein Marktteilnehmer für die Erlangung des beherrschenden Einflusses bezahlt.
- 54 In der Sitzung des IASB im Dezember 2008 bat der IASB Staff den Board, seine Entscheidung vom September (siehe *1. Blockage factors*) in Bezug auf *control premiums*



nochmals zu überdenken. Der Board lehnte dies ab. Ergo muss davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung bzgl. *blockage factors* ebenso für *control premiums* gilt.

ISSUE 10: Measuring fair value within the bid-ask spread

Diskussionspapier

55 Der IASB schließt sich dem in SFAS 157.31 geregelten Grundsatz an, nach dem bei Vorliegen gespaltener Preise grundsätzlich derjenige Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne als *Fair Value* heranzuziehen ist, der unter den jeweiligen Umständen am geeignetsten erscheint. Grundsätzlich verlangen bestehende IFRS, für Vermögenswerte den Geld-Kurs (*bid price*) und für Schulden den Brief-Kurs (*ask price*) heranzuziehen. Zur Frage gestellt wird auch, inwiefern gemittelte Preise zur Bewertung herangezogen werden sollten.

Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

56 Der Grundsatz aus SFAS 157 ist nicht konsistent zum *Exit Price* Ansatz. Der Rat spricht sich dafür aus, Vermögenswerte mit dem Geld-Kurs und Schulden mit dem Brief-Kurs zu bewerten, wenn der Bewertung das *Exit-Price*-Konzept zugrunde liegen soll.

57 Die Verwendung gemittelter Preise sollte nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Diese Fälle sind in IAS 39.AG72 beschrieben (Vermögenswerte und Schulden mit sich kompensierenden Marktrisiken)

Vorläufige Entscheidungen des IASB

58 Der IASB hat seine Sichtweise bestätigt, dass bei Vorliegen gespaltener Preise grundsätzlich derjenige Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne als *Fair Value* heranzuziehen ist, der unter den jeweiligen Umständen am geeignetsten erscheint. Die Leitlinien zur Geld-Brief-Spanne sollen grundsätzlich für alle Ebenen der *Fair Value*-Hierarchie gelten.

ISSUE 11: Disclosures

Diskussionspapier

59 Der IASB hat die Absicht, sich an den in SFAS 157 sowie den in bestehenden IFRS geforderten Offenlegungspflichten zu orientieren.



Stellungnahme des DSR zum DP „Fair Value Measurements“

60 Folgende Aspekte sollten durch die *disclosures* Berücksichtigung finden:

- a. Anwendung des *Exit Price* Ansatzes
- b. Auswirkungen der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos
- c. Wesentliche Annahmen bei *Level 3* Positionen sowie die Beschreibung der verwendeten Inputfaktoren

61 Bei der Entwicklung der Anforderungen sollte der Kosten-Nutzen-Aspekt berücksichtigt werden. Um die Kosten abschätzen zu können regt der Rat die Durchführung von *Field Tests* durch den IASB an. Für die Beurteilung des Informationsgehalts der geforderten *disclosures* für die Nutzer der Abschlüsse regt der Rat empirische Untersuchungen an.

Vorläufige Entscheidungen des IASB

62 Der Board entschied, Angaben zu folgenden Aspekten zu fordern (Januar 2009):

- a. Informationen zu *Fair Value*-Bewertungen, geordnet nach *Level* der *Fair Value* Hierarchie
- b. Methoden und Annahmen, die der *Fair Value*-Bestimmung zugrunde liegen und Änderungen der Bewertungstechniken
- c. Für *Level 3* Positionen:
 - i. Eine Überleitung der Werte vom Beginn bis zum Ende der Berichtsperiode
 - ii. Betrag der in der Einkommensrechnung ausgewiesenen Gewinne/Verluste für Vermögenswerte/Schulden, die am Ende der Periode von der RE gehalten werden
 - iii. Sensitivitätsanalyse

63 Darüber hinaus entschied der Board folgendes:

- a. Informationen zu *Fair Value*-Bewertungen sind nach Vermögensklassen/Schuldenklassen und nicht nach *major categories* anzugeben (Klassen: Zusammenfassung von Vermögenswerten/ Schulden nach gleicher oder ähnlicher Art und Nutzung, z.B. Grundstücke und Gebäude *major categories*: Bilanzposition, z.B. Sachanlagen)
- b. Es erfolgt keine (wie in SFAS 157.32f geforderte) Unterscheidung zwischen wiederkehrenden und nicht-wiederkehrenden *Fair Value*-Bewertungen



- c. Bei der Überleitung der Werte vom Beginn bis zum Ende der Berichtsperiode (nur *Level 3* Positionen) sind Verkäufe, Erwerbe, Emissionen und Erfüllungen anzugeben
- d. Die Trennung von realisierten und unrealisierten Gewinne/Verlusten (SFAS 157.32) wird nicht übernommen.
- e. Durch Anpassung von IAS 34 (Zwischenberichterstattung) werden aktualisierte Angaben zu *Fair Value*-Bewertungen in Zwischenberichten gefordert, wenn sich signifikante Änderungen in Bezug auf das Geschäft der RE oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben haben.
- f. Der ED wird Beispiele in der *Application Guidance* beinhalten.

64 In seiner Sitzung im April erörterte der IASB die am 9. April 2009 vom FASB veröffentlichten Änderungen an den Regelungen zum *Fair Value Measurement* (FSP FAS 157-4, FSP FAS 107-1 and APB 28-1). Hinsichtlich der *disclosure requirements* entschied der Board:

- a. Für zum *Fair Value* bewertete Finanzinstrumente:
Die im ED geforderten Informationen sollen sowohl in Jahresabschlüssen als auch in Zwischenberichten offengelegt werden.
- b. Für nicht zum *Fair Value* bewertete Finanzinstrumente:
Die in IFRS 7.25 und IFRS 7.27 geforderten Angaben (Vergleich *Fair Value* und Bilanzwert nach Klassen; Methoden und Annahmen usw.) sollen auch in Zwischenberichten gefordert werden (d.h. *amendment* IAS 34, aber zunächst nur Aufnahme in den ED)
- c. Für zum *Fair Value* bewertete nicht-finanzielle Vermögenswerte/ Schulden:
Es werden keine für Zwischenberichte spezifischen, zusätzlichen Angaben gefordert.
- d. Für nicht zum *Fair Value* bewertete nicht-finanzielle Vermögenswerte/ Schulden:
Es werden keine für Zwischenberichte spezifischen, zusätzlichen Angaben gefordert.